Garantiebedingungen

CH

Dieser Artikel der Marke **Pertura** wurde nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle. Die HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG, Schellenrain 9, CH-6210 Sursee garantiert entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für die Qualität der **Pertura Zimmertüren.**

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit für die Zimmertüren beträgt 8 Jahre.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie gilt ausschliesslich für Fabrikations- oder Materialfehler und nur bei der Verwendung des Artikels im normal beanspruchten, privaten Wohnbereich bis Klasse 5 nach DIN 12400. Die Garantie setzt eine fachlich korrekte Montage nach den geltenden Richtlinien und Normen voraus. Die Garantie gilt nur in dem Land, in dem dieser Artikel gekauft wurde.

Nicht von der Garantie umfasst sind Ganzglastüren, Glaselemente, Türen mit Spezialwabenkern sowie Schiebetüren.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- eine aussergewöhnliche chemische oder mechanische Belastung
- unsachgemässe Handhabung oder Benutzung
- unsachgemässe oder unzureichende Reinigung oder Wartung
- gewaltsame Einwirkung oder vorsätzliche Beschädigung
- die Montage der Tür in Nassbereichen
- eine Zarge eines anderen Herstellers
- Verwendung von nicht Original Ersatzteilen

zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind des Weiteren Schäden an Verschleissteilen, die auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaukosten im Garantiefall. Während der Reparatur besteht kein Anspruch auf einen Ersatzartikel.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten oder tauscht diesen auf seine Kosten aus. Die Wahl der Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) erfolgt nach freiem Ermessen des Garantiegebers. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses Artikels gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.

Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORNBACH Baumarkt. Diesen finden Sie unter www.hornbach.ch oder setzen Sie sich unter der E-Mail-Adresse „service@hornbach.ch“ mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Besichtigung des defekten Artikels vor Ort zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des Originalkassenbons oder der Originalrechnung bzw. des E-Bon aus dem Kundenkonto erfolgen.

5. Gesetzliche Rechte

Die Rechte aus dieser Garantie bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten bei Mängeln aus Gewährleistung und Produkthaftung, die Sie unentgeltlich in Anspruch nehmen können. Die gesetzlichen Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG, Schellenrain 9,
CH-6210 Sursee, www.hornbach.ch